**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/9330**
**14. Wahlperiode** 10. 06. 2002

# Unterrichtung
**durch den Bundesrat**

## Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG)
## – Drucksachen 14/7726, 14/8196, 14/8810 –

## Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

**Zu § 4 Satz 2 – neu –**

In § 4 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Stellt eine nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen einer betriebsübergreifenden Prüfung der Rückverfolgbarkeit oder aus Anlass einer betriebsbezogenen Prüfung fest, dass die Prüfung in einem anderen Land fortzuführen ist, so geht für die Prüfung dieser Vermarktung von Fischen und Fischereierzeugnissen in dem betreffenden Betrieb und in den Betrieben aller vorgelagerten Vermarktungsstufen die Zuständigkeit für die Überwachung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über."

Begründung

Die Überwachung der Fischetikettierung stellt eine neue Aufgabe dar, die auf Grund ihres marktordnungsrechtlichen Charakters nicht in den Zuständigkeitsbereich der Lebensmittelüberwachung fällt und damit nicht ohne weiteres von den Lebensmittelüberwachungsbehörden miterledigt werden kann. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit. Um nicht nur die Übereinstimmung der Angaben auf dem Etikett mit denen der Warenbegleitpapiere, sondern auch deren Richtigkeit – insbesondere im Hinblick auf die für Verbraucher zunehmend interessante Erzeugungsmethode – überprüfen und damit im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes gewährleisten zu können, sind auch betriebsübergreifende Kontrollen erforderlich. Damit kommen auf die Länder erhebliche Vollzugsprobleme zu, denn gerade bei Seefischprodukten, die den weitaus größten Anteil ausmachen, aber auch bei vielen Produkten der Binnenfischerei kann eine Kontrolle nur länderübergreifend geschehen. Diese Problematik ist im Bereich der Rindfleischetikettierung mit einer entsprechenden Formulierung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (BGBl. I 2000 S. 1510) gelöst worden. Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist eine Übertragung von Aufgaben auf eine bestehende bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich möglich und auch hier sachlich gerechtfertigt. Ein zentralisiertes System betriebsübergreifender Prüfungen ist geeignet, eventuellen Betrugsfällen, die im Zusammenhang mit der Art, dem Fanggebiet oder der Erzeugungsmethode begründet sein können, schon frühzeitig zu begegnen, da der Verbraucher nur anhand durch ein Kontrollsystem gewährleisteter richtiger Angaben eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann.

*Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 31. Mai 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.*



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333